

LEISTUNGSVEREINBARUNG

zwischen der

Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten, Politische Direktion, und das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, Bundesamt für Justiz

und der

Universität Bern, Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte

für das Jahr 2018

(Hiernach « die Eidgenossenschaft », « das Zentrum » oder « die Parteien »)

Inhalt :

1. Anwendungsbereich
2. Leistungen und zusätzliche Aufträge
3. Finanzieller Rahmen
4. Kontrolle und Begleitung
5. Überprüfungsbefugnis
6. Antikorruptionsklausel
7. Schlussbestimmungen

1. Anwendungsbereich

Mit der vorliegenden Leistungsvereinbarung wird der Rahmenvertrag vom 17. Dezember 2015 zwischen der Eidgenossenschaft und dem Zentrum betreffend den Einkauf von Leistungen beim Schweizerischen Kompetenzzentrum für Menschenrechte für das Jahr 2018 umgesetzt. Die Leistungsvereinbarung konkretisiert die in Artikel 3.2 des Rahmenvertrags beschriebenen Leistungsziele.

2. Leistungen und zusätzliche Aufträge

2.1. Leistungen

In Übereinstimmung mit dem Rahmenvertrag erbringt das Zentrum im Jahr 2018 die hiernach aufgelisteten Leistungen. Jede Leistung wird mit einer oder mehreren durch das EDA und das EJPD bezeichneten Kontaktperson(en) koordiniert.

a. Schwerpunktthemen

Freiheitsbeschränkung und -entzug

- a.1 Studie über die Privatisierung im Justizvollzug
- a.2 Publikation und Bekanntmachung der Studie zur Freiheitsbeschränkung bei ausländischen Staatsangehörigen (Weiterführung LV 2017, a.1)
- a.3 Teilprojekt Heimunterbringung: Follow-up zur Studie zu den Unterbringungsstandards von Demenzpatientinnen und -patienten (Weiterführung LV 2017, a.3)

Zugang zur Justiz

- a.4 Konzept *Legal Needs Survey* (Umfrage/Analyse) im Bereich Zugang zur Justiz
- a.5 Studie zur Umsetzung von Art. 12 KRK (Teilarbeiten zu einem Drittauftrag des BJ) (Weiterführung LV 2017, a.6)
- a.6 Bekanntmachung der Studie "Une justice adaptée aux enfants – L'audition de l'enfant lors d'un placement en droit civil et lors du renvoi d'un parent en droit des étrangers" (Veranstaltung oder Zeitschriftenartikel) (Weiterführung LV 2017, a.7)

Umsetzung der Grund- und Menschenrechte von besonders verletzlichen Personen in der Praxis

- a.7 Schlussbericht zum Schwerpunkt Alter (ev. Newsletterbeitrag) (Weiterführung LV 2017, a.9-11)
- a.8 Publikation und Bekanntmachung der Studie "Menschenrechte im Alter" und des Grundrechtskatalogs zu den Menschenrechten im Alter (Format noch festzulegen) (Weiterführung LV 2017, a.7)
- a.9 Studie zu den programmatischen Verpflichtungen der Menschenrechtsverträge, am Beispiel der UNO-Behindertenrechtskonvention

- a.10 Untersuchung zur Beteiligung von Menschen mit Behinderung im Rahmen der Gesetzgebung und der Formulierung von Politiken, die sie direkt betreffen (Artikel oder Newsletterbeitrag)

Umsetzung der Grund- und Menschenrechte im Bereich der Arbeit ("Rights at Work")¹

- a.11 Machbarkeits- bzw. explorative Studie zu möglichen ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen
- a.12 Vorarbeiten für Studie Digitalisierung und Privatsphäre am Arbeitsplatz
- a.13 Zwei juristische Publikationen betreffend Zugang zum Arbeitsmarkt für ausländische Arbeitskräfte und die Begriffe Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Unternehmen im schweizerischen Arbeitnehmerschutzrecht

Weitere

- a.14 Evtl. Ausarbeitung von Konzepten zu neuen Schwerpunktthemen ab 2019

- b. Internationale Überwachungsverfahren
 - b.1 Bilanzbericht zu den drei UPR-Zyklen der Schweiz (Weiterführung LV 2017, b.1)
 - b.2 Bilanz und Ausblick zu den Staatenberichtsverfahren und der Umsetzung der Empfehlungen internationaler Überwachungsorgane (Format noch festzulegen)
 - b.3 Analyse der Umsetzung der Empfehlungen verschiedener Vertragsorgane der UNO zum Thema Migration (Publikation/Zeitschriftenartikel)

- c. Einzelprojekte
 - c.1 Factsheet "Polizei und Minderjährige im öffentlichen Raum" (Follow-up zur Polizeirechtstagung vom 30. November 2017)
 - c.2 Analyse einzelner Aspekte der Ausarbeitung eines bindenden Instruments im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte im Rahmen der UNO (nach Bedarf der zuständigen Verwaltungsstellen)
 - c.3 Folgearbeiten zum Bericht vom 9. Dezember 2016 über die Schweizer Strategie zur Umsetzung der UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und zum Nationalen Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte (Weiterführung LV 2017, c.1)
 - c.4 Analyse des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zum öffentlichen Beschaffungswesen
 - c.5 Informationsmaterialien zur Bedeutung der Menschenrechte für einzelne Berufsgruppen bzw. Lebensbereiche: Verbreitung Broschüre EGMR und Unternehmen,

¹ Vgl. Dokument « Konzept Schwerpunkt Rights at Work », in der Beilage.

neue Broschüren zu Geschlechtergleichstellung/Geschlechterdiskriminierung und Verfahrensrechten (Weiterführung LV 2017, c.2)

- c.6 Kurzpublikation zur Rechtsprechung des EGMR im Bereich der Religionsfreiheit
- c.7 Weiterbildungsangebote zu Grund- und Menschenrechten in der Sozialhilfe, bei älteren Menschen, bei Menschen mit Behinderung und im Bereich Diskriminierung
- c.8 Update zur Umsetzung einzelner Empfehlungen der Studie "Der Zugang zur Justiz in Diskriminierungsfällen" vom Juli 2015

d. Veranstaltungen und Kommunikation

- d.1 Veranstaltungen (nach Genehmigung der Anträge durch die Eidgenossenschaft)
- d.2 Internetseite, Newsletter, « alerts »
- d.3 Kommunikationsaktivitäten (gemäss Kommunikationsstrategie 2016)

2.2. Zusätzliche Aufträge

Das Zentrum kann zusätzliche Aufträge von Bundesbehörden, Kantonen oder Dritten annehmen. Diese Aufträge werden separat vergütet.

Wenn ein zusätzlicher Auftrag vom Auftraggeber nicht alleine finanziert werden kann, kann das Zentrum dem Lenkungsausschuss Antrag auf Kofinanzierung stellen; die Kofinanzierung wird höchstens für die Hälfte des Budgets des Auftrags gewährt. Dem Antrag sind ein Budget und ein detailliertes Konzept beizulegen. Der Lenkungsausschuss prüft die Kofinanzierungsanträge von Fall zu Fall, unter Berücksichtigung der vorliegenden Leistungsvereinbarung und des Rahmenvertrags.

Die Erfüllung zusätzlicher Aufträge darf die in der vorliegenden Leistungsvereinbarung definierten Leistungen nicht beeinträchtigen.

3. Finanzieller Rahmen

3.1 Finanzieller Beitrag 2018

Gemäss Artikel 4 des Rahmenvertrags vom 17. Dezember 2015 beträgt der finanzielle Beitrag der Eidgenossenschaft CHF 1 Million. In diesem Betrag sind sämtliche Kosten inbegriffen, inkl. allfällige Auslagen für den Beirat.

3.2 Zahlungstermine

Die Auszahlung des jährlichen Beitrags wird aufgeteilt wie folgt:

- CHF 750'000 nach Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung
- CHF 250'000 am 31. Juli 2018

4. Kontrolle und Begleitung

Bei der Umsetzung dieses Vertrags sind der Rahmenvertrag und die anwendbaren Bestimmungen zu berücksichtigen. Die finanziellen Mittel sind effizient und transparent einzusetzen. Der Lenkungsausschuss kann verlangen, dass über die angemessene und effektive Verwendung des ausgerichteten Beitrags ein Audit durchgeführt wird.

Die Direktion des Zentrums unterbreitet dem Lenkungsausschuss schriftlich:

- a) Einen Tätigkeitsbericht für den Zeitraum zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2018, spätestens am 31. März 2019.

Dieser Bericht deckt die durchgeführten und laufenden Aktivitäten, ihre Ergebnisse und ihre Wirkung ab. Er informiert auch über zusätzliche Aufträge im Sinn von Ziff. 2.2 dieser Vereinbarung.

- b) Eine durch eine externe und unabhängige Treuhandfirma revidierte Jahresrechnung für den Zeitraum zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2018, spätestens am 31. März 2019. Darin sind alle Einnahmen und Ausgaben einzeln in CHF aufzuführen.

Sollten die gesamten Einnahmen für das Jahr 2018 die Ausgaben übersteigen, erstattet das Zentrum der Eidgenossenschaft den Teil des Überschusses zurück, der dem Verhältnis ihres Beitrags zu den gesamten Einnahmen entspricht. Die Eidgenossenschaft kann abweichend davon den Übertrag des Überschusses auf das Budget 2019 bewilligen.

- c) Weitere Informationen nach gegenseitiger Absprache.

Das Zentrum wird mindestens zweimal pro Jahr an eine Sitzung des Lenkungsausschusses eingeladen.

5. Überprüfungsbefugnis

Die Eidgenossenschaft und allfällige von ihr bezeichnete Dritte verfügen über ein vertragliches Kontrollrecht.

6. Antikorruptionsklausel

Das Zentrum verpflichtet sich, weder Dritten Vorteile irgendwelcher Art direkt oder indirekt anzubieten, noch für sich oder für andere direkt oder indirekt Geschenke entgegenzunehmen oder sich oder anderen sonstige Vorteile zu verschaffen oder versprechen zu lassen, die als widerrechtliche Praxis bzw. insbesondere als Bestechung betrachtet werden oder betrachtet werden könnten.

7. Schlussbestimmungen

7.1. Inkrafttreten, Dauer und Umsetzung der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft. Sie deckt den Zeitraum zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2018 ab und endet, wenn alle gegenseitigen Verpflichtungen erfüllt wurden.

7.2. Änderung der Vereinbarung

Jede Änderung der vorliegenden Vereinbarung muss schriftlich erfolgen und von den Parteien genehmigt werden.

7.3. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Parteien versuchen, allfällige Differenzen, die sich aus der Umsetzung der vorliegenden Vereinbarung ergeben könnten, durch direkten Austausch zu beseitigen.

Auf die vorliegende Vereinbarung ist das Schweizer Recht anwendbar.

Gerichtsstand ist Bern.

7.4. Formelle Bestimmung

Die vorliegende Vereinbarung wird in drei Exemplaren erstellt.

Bern, den

31.1.18

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft:

Eidgenössisches Departement
für auswärtige Angelegenheiten EDA
Abteilung Menschliche Sicherheit AMS



Heidi Grau
Botschafterin / Chefin AMS

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ



Prof. Luzius Mader
Stellvertretender Direktor

Für das Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte:

Universität Bern



Prof. Jörg Künzli
Direktor SKMR

Universität Bern



Dr. Daniel Odermatt
Verwaltungsdirektor

Beilage:

Konzept Schwerpunkt Rights at Work